

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 27.05.2021

Tag des Inkrafttretens: 28.05.2021

Beginn der Anschlagfrist: 12.05.2021

Ende der Anschlagfrist: 26.05.2021

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Offenburg

Vom 17. Februar 2021

Aufgrund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat die Studierendenschaft der Hochschule Offenburg am 14. Dezember 2016 folgende Organisationssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft
- § 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft
- § 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien
- § 6 Zusammenwirken mit der Hochschule

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

- § 7 Hochschulöffentlichkeit
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen
- § 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien
- § 11 Geschäftsordnung

Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation

Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament

- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments
- § 14 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern
- § 15 Präsidium des Studierendenparlaments
- § 16 Aufgaben des Präsidiums
- § 17 Protokollführung
- § 18 Sitzungen des Studierendenparlaments
- § 19 Ausschüsse

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

- § 20 Zuständigkeiten
- § 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 23 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation

- § 24 Fachschaft und Fachschaftsvertretung
- § 25 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung
- § 26 Fachschaftssprecher
- § 27 Sitzungen der Fachschaftsvertretung

Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung

§ 28 Zweck

§ 29 Zustandekommen und Beschlussfassung

Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 30 Grundsätze

§ 31 Beiträge

§ 32 Wirtschaftliche Betätigung

§ 33 Haushaltsplan und Finanzordnung

§ 34 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Organisationssatzung

§ 36 Schlichtungskommission

§ 37 Errichtung der Studierendenschaft

§ 38 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung

Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Offenburg bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Hochschule Offenburg“. Ihr Sitz ist Offenburg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
 6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, holt die Studierendenschaft vor der Realisierung ihrer Absicht das Einverständnis des Studierendenwerks ein. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem

derzeit nicht wahrgenommen werden, verständigt die Studierendenschaft sich vorab mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, holt sie vorab das Einvernehmen der Hochschule ein.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft

Auf dezentraler Ebene gliedert die Studierendenschaft sich in Fachschaften. Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 34 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden,

haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamtStG entsprechend.

- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Hochschule.

§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule möglichst frühzeitig über ihre Planungen.

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 7 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierenden-ausschusses und der Fachschaftsvertretungen sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Hochschule Offenburg“ (Gebäude B und Campus Gengenbach) bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu beurkunden.
- (3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt gemacht.

§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Listenvorschläge sollen mindestens elf Kandidierende enthalten. Für die Bildung der Fachschaftsvertretungen gelten die Vorschriften im dritten Abschnitt. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt in der Regel am 1. Oktober. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die verbleibende Zeit der ursprünglichen Amtszeit.
- (4) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsvertretungen regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen.

Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation

Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament

§ 12 Zuständigkeiten

Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
3. Verabschiedung des Haushaltsplans,
4. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.

§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenparlament gehören an:
 1. kraft Amtes:
 - a) die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder,
 - b) die Sprecher der Fachschaftsvertretungen als stimmberechtigte Mitglieder,
 2. aufgrund von Wahlen weitere elf stimmberechtigte Mitglieder; für Wahlen gelten § 10 sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 und Wahlmitgliedschaft im Studierendenparlament ist ausgeschlossen.

§ 14 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, erwirbt es eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Mitglied nach. Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus
 - a) mit Ablauf der Amtszeit,
 - b) durch Exmatrikulation oder

- c) durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Präsidium des Studierendenparlaments gegenüber schriftlich zu erklären ist.

§ 15 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitz und dem Vizevorsitz.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenparlament gewählt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenparlament abgewählt werden. Das Präsidium kann nur abgewählt werden, indem ein neues Präsidium gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich.

§ 17 Protokollführung

Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine Person, die das Protokoll erstellt.

§ 18 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament tritt spätestens am vierzehnten Tage nach Beginn der Amtszeit (1. Oktober) zusammen.
- (2) Zu der ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode lädt die Wahlleitung oder dessen Stellvertretung ein und leitet die Sitzung bis die Wahlen zum Präsidium abgeschlossen sind.
- (3) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten werden.
- (4) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.

- (5) Die Vorstandschaft des Allgemeinen Studierendenausschusses erstattet dem Studierendenparlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht.

§ 19 Ausschüsse

Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die im Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder soll dem Studierendenparlament angehören. Als ständiger Ausschuss wird der Haushaltsausschuss eingerichtet.

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 20 Zuständigkeiten

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Die Vorstandschaft des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
1. der Vorstandschaft
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei gleichgestellten stellvertretenden Vorsitzenden idealerweise:
 - für den Campus Offenburg,
 - für den Campus Gengenbach,
 2. dem Finanzreferat,
 3. dem Außenreferat,
 4. dem Kulturreferat,
 5. dem Sportreferat,
 6. dem Presse-, Öffentlichkeitsarbeit- und IT-Referat,
 7. dem Inklusionsreferat,
 8. dem Referat für Internationales.

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

- (3) Bei der Besetzung soll die Inklusion gefördert werden. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

- (4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nicht gleichzeitig Sprecher einer Fachschaftsvertretung sein.
- (5) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können unter Beachtung von § 21 (4) auch gleichzeitig Mitglied des Studierendenparlaments sein.

§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Vorstandschaft und die weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenparlament gewählt.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenparlament abgewählt werden. Die Vorstandschaft kann nur abgewählt werden, indem eine neue Vorstandschaft gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

§ 23 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Vorstandschaft vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft.
- (2) Die Vorstandschaft beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt die Vorstandschaft eine Person, die die Schriftführung übernimmt und die Sitzungsniederschrift erstellt. Die Niederschrift ist von der Vorstandschaft und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu genehmigen.
- (3) Die Vorstandschaft wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Vorstandschaft, insbesondere der/die Vorsitzende anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. In diesem Fall ist der Allgemeine Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Die Vorstandschaft leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern in den Referaten sowie den Bediensteten der Studierendenschaft.

- (6) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierenden-ausschuss eine/n Beauftragte/n für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder mit vergleichbaren Fachkenntnissen im Haushaltsrecht. Der/die Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar der Vorstandschaft unterstellt; der/die Vorsitzende gilt als Leitung der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Das Finanzreferat arbeitet eng mit dem/der Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der/die Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie für rechtswidrig gehalten wird oder gegen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verstößt, hat die Vorstandschaft eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeizuführen.

Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 24 Fachschaft und Fachschaftsvertretung

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung gebildet. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.

§ 25 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus den gewählten studentischen Fakultätsratsmitgliedern, die der Fachschaftsvertretung von Amts wegen angehören, zusammen.

§ 26 Fachschaftssprecher*in

- (1) Der/die Fachschaftssprecher*in führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Er/sie ist Vorsitzende/r der Fachschaftsvertretung.
- (2) Für die Dauer der Amtszeit wird eine Person aus der Mitte der Fachschaftsvertretung gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Der/die Fachschaftssprecher*in verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung zu erklären.

§ 27 Sitzungen der Fachschaftsvertretung

Die erste Fachschaftsvertretungssitzung der jeweiligen Amtsperiode wird jeweils von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl abgeschlossen ist.

Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung

§ 28 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 29 Zustandekommen und Beschlussfassung

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn
 1. dies mindestens 5 v.H. der Studierendenschaft verlangen,
 2. dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
 3. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern und -vertreterinnen, die Wahlordnung und die Beitragssatzung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.
- (5) Jede Studierendenbefragung soll von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet werden. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung soll nicht mehr als eine Woche liegen.

Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 30 Grundsätze

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der

Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

- (2) Die Studierendenschaft stellt vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Rektorat der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss auf, der von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem/der Haushaltsbeauftragten identisch ist oder der im Einvernehmen mit der Verwaltung der Hochschule geprüft wird. Die Beauftragung einer externen Rechnungsprüfung erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt der Rektor der Hochschule.
- (5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Zudem ist eine jährliche interne Prüfung durch zwei Vertreter des Studierendenparlaments in Zusammenarbeit mit dem Rektorat durchzuführen.
- (6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch die Beitragssatzung (§ 31) festzusetzen. Sie ist vom Rektor der Hochschule zu genehmigen, der spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.
- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und dem Rektor der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird.

§ 31 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).

- (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 32 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf Girokonten auf Guthabenbasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 33 Haushaltsplan und Finanzordnung

Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

§ 34 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

- (1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich

auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.

- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Dem Vorsitz des Studierendenparlaments kann ebenfalls eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
- (3) Fahrtkosten werden unabhängig von der Wahl des Beförderungsmittels entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf Antrag erstattet.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden unterzeichnet sein. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 36 Schlichtungskommission

- (1) Jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft anrufen.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen. Die Mitglieder der

Schlichtungskommission werden vom Studierendenparlament berufen; der/die Vorsitzende wird für die Dauer von drei Jahren berufen, die Beisitzer für die Dauer von einem Jahr.

- (3) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an das Studierendenparlament und gibt diese den Beteiligten bekannt. Das Studierendenparlament setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.

§ 37 Errichtung der Studierendenschaft

- (1) Das Rektorat der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenparlaments erforderlichen konstituierenden Wahlen durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Hochschule vom 3. April 2019 in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass die Grundsätze der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag Anwendung finden, jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Wahlmitglieder zu wählen sind und jedem Bewerber nur jeweils eine Stimme gegeben werden kann.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Für die Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Offenburg in Kraft.

Offenburg, 17. Februar 2021



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber
Rektor

